

# Allgemeine Geschäftsbedingung der Firma Manfred Helmes, gültig ab 01.01.2002

**I. Die nachstehenden Bedingungen** gelten mit Auftragserteilung für die gesamte, auch künftige Geschäftsverbindung - gleichgültig, ob die Aufträge schriftlich oder mündlich erteilt werden, auch wenn im Einzelfall nicht auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird - als anerkannt. Mündliche und telefonische Abmachungen sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend. Etwaige andere Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihrem Inhalt nicht widersprochen haben. Für alle Vermietungsgeschäfte gelten zusätzlich unsere mietvertraglichen Bedingungen.

## **II. Angebot:**

Unsere Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich, Zwischenverkäufe sind vorbehalten. Sämtliche Bedingungen unserer Zulieferwerke und der Lieferverbände gelten auch für unsere Abnehmer. Die Bedingungen werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Bei Aufträgen, die Sie im Namen und für Rechnung Dritter erteilen, bekennen Sie sich als Auftraggeber für den Fall, dass der Dritte als Abnehmer zwischenzeitlich nicht mehr akzeptiert werden kann, z. B. wegen finanzieller Schwierigkeiten etc. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung bestimmend. Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, wenn nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind nur annähernd. An Zeichnungen, Abbildungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, verwertet, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag uns nicht erteilt, sind zu dem Angebot gehörende Zeichnungen, Bilder und sonstige Unterlagen zurückzugeben. Auf offenbaren, nachweislichen Irrtum zurückführende Angaben verpflichten wir uns nicht.

## **III. Preise:**

Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer und gelten ab unserem Lager Siegen. Die Preise beruhen auf der z. Zt. der Auftragserteilung durchgeführten Kostenkalkulation. Der Besteller verpflichtet sich zu dem vereinbarten Preis die Zuschläge zu bezahlen, falls nach Übernahme des Auftrages Erhöhungen der Rohmaterialpreise, der Löhne, sonstige Kosten etc. eintreten. Nebenkosten, wie Verpackung, etwaige Transportversicherungen usw. gehen zu Lasten des Bestellers. Alle durch Bundes-, Landes- oder sonstige Gesetze und Gesetzesverordnungen, oder durch Dritte nach dem Tage des Angebots zur Einführung gelangenden Abgaben, Zölle, sowie etwaige Frachterhöhungen, Steuern, Gebühren und dergleichen, durch die die Ware in irgendeiner Form betroffen oder verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen. Unser Anspruch auf Nachberechnung gilt bereits jetzt als vereinbart.

## **IV. Zahlung:**

Unsere Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarung 7 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne jeden Abzug zahlbar. Jegliche Skontogewährung setzt voraus, dass keine fälligen Rechnungsposten aus früheren Lieferungen mehr ausstehen.

Ausdrücklich ist vereinbart, dass die Rechte des Bestellers bzw. Käufers auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde, z. B. Mängelrüge, Schadensersatz usw. ausgeschlossen sind. Ansprüche auf Nachbesserung oder Mängelbeseitigung berechtigen den Auftraggeber oder Käufer nicht zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung des Kaufpreises.

Soweit wir aufgrund besonderer Vereinbarungen Wechsel annehmen, erfolgt dies immer nur erfüllungshalber. Bis zur Einlösung eines Wechsels sind Verfügungen des Wechselausstellers über Forderungen gegen uns ausgeschlossen.

Hierunter fällt auch die Abtretung von Forderungen an Bankinstitute. Gutschriften für Wechsel und Schecks gelten vorbehaltlich des Einganges und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers: sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Bei Zielüberschreitung werden vom Fälligkeitstage an bis zum Tage des Zahlungseingangs unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Rechte die Kosten und Zinsen berechnet, welche die Banken für ungedeckte Kredite in Anrechnung bringen zuzüglich 5 %. Verzug des Käufers tritt ohne schriftliche Anmahnung mit dem Tage der Zielüberschreitung einer fälligen Rechnung ein.

Die Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers oder Bestellers zu mindern geeignet sind, berechtigen uns, vom Kaufvertrag zurückzutreten, außerdem noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, sowie die Einlösung sämtlicher Forderungen - einschließlich noch nicht fälliger Rechnungen und Wechsel - zu fordern.

## **V. Lieferfrist:**

Vereinbarte Lieferfristen sind annähernd und für uns unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unsere Verschulden unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Etwaige Überschreitungen der Lieferzeit berechtigen den Käufer mangels besonderer Vereinbarungen nicht, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche zu erheben.

Bei Verzug von uns ist der Käufer berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Abschluss kann nur insoweit gestrichen werden, als die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht ausgeliefert wird.

## **VI. Höhere Gewalt:**

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Nachlieferung der ausgefallenen Erzeugnisse - Sendungen - um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn das Geschäft während des Vorliegens solcher Umstände abgeschlossen ist. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Feuer, Verkehrssperre, Rohstoffmangel, Export und Importverbote, Störungen des Betriebes oder des Transports, einerlei ob sie bei uns selbst oder unserem Lieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir innerhalb angemessener Frist liefern oder zurücktreten wollen. Erklären wir uns nicht, so kann der Käufer zurücktreten.

## **VII. Abnahme:**

Sofern eine Abnahme durch Besichtigung vor Versand vereinbart ist, hat diese sofort, spätestens innerhalb von einer Woche nach Fertigmeldung zu erfolgen. Durch verspätete Abnahme verursachte unnötige Transportkosten gehen ebenso wie das Lagergeld zu Lasten des Käufers. Sind für die Bestellung besondere Gütevorschriften erteilt, oder wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, so muss die erforderliche Prüfung, Abnahme und Annahme im Lieferwerk bzw. auf dem Lager nach Meldung der Versandbereitschaft erfolgen. Unterbleibt diese Prüfung, so ist unsere Verpflichtung erfüllt und die Abnahme oder Annahme ist als entgültig geschehen zu betrachten, sobald die Sendung Werk oder Lager verlassen hat. Spätere Beanstandungen sind alsdann ausgeschlossen.

## **VIII. Versand und Gefahrenübergang:**

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens beim Verlassen des Werks oder Lagers, geht alle Gefahr für dieselbe, z. B. bei Bahnsendung bei Transport mit Lastwagen - auch bei Beförderung mit eigenem Fahrzeug - und bei Benutzung von anderen Transportmitteln, auf den Käufer über. Falls uns oder der Lieferstelle der Versand unverschuldet unmöglich wird, gehen diese Gefahren mit der Versandanzeige über. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, Transportversicherungen - diese und gedeckte Wagen gegen Berechnung - sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Sonderanweisung und Haftung vorbehalten.

## **IX. Mängelrüge:**

Beanstandungen können nur innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich erhoben werden. Mängelansprüche bestehen insoweit nicht als die Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach DIN für Stahl und Eisen oder der geltenden Übung (Handelsbrauch) zulässig sind. Soweit die Beanstandungen von uns anerkannt werden, kann der Käufer die Ware behalten und einen entsprechenden Abzug nach vorheriger Vereinbarung mit uns an dem Kaufpreis vornehmen. Sofern die Ware noch in unbearbeitetem Zustand befindet, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und Ersatzlieferung durchzuführen. Andere Ansprüche des Käufers bestehen nicht. Die Mängelansprüche verjähren binnen eines Monats vom Tage der Zurückweisung durch uns, Vorbehalte von Verfrachtungsunternehmern in den Frachtpapieren sind kein Beweis für irgendwelche Mängel. Für Personen- und Sachschäden, oder Betriebsstörungen die auf Fehlern oder Mängeln der von uns gelieferten Erzeugnisse, beim Transport , durch wiederholte Montage oder im Zusammenhang mit dem Betrieb unserer Waren und Anlagen entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Für gebrauchte Waren wird die Gewährleistung generell auf 1 Jahr beschränkt. Werden unsere Erzeugnisse in fremde Anlagen oder Apparate eingebaut und in Abhängigkeit mit diesen in Betrieb gesetzt, erlischt unsere Haftung. Insbesondere erlischt die Haftung, wenn die Einrichtung der Anlage, die Aufstellung und Montage der Erzeugnisse nicht durch uns vorgenommen wurde. Mit der Weiterverarbeitung unserer Erzeugnisse oder Veränderungen irgendwelcher Art erlischt jeder Anspruch auf Wandlung oder Minderung.

## **X. Eigentumsvorbehalt:**

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Begleichung unserer sämtlichen Forderungen - sei es aus früheren oder auch in Zukunft entstehenden Geschäften, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde sie entstanden sind, vor. Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderungen. Der Eigentumsvorbehalt erlischt auch nicht im Falle des Wiederverkaufs oder der Weiterverarbeitung mit anderen Gegenständen. Erfolgt vor der vollständigen Bezahlung eine Weiterveräußerung, so darf dies nur unter unserem Eigentumsvorbehalt erfolgen. Hierzu verpflichtet sich der Besteller ausdrücklich. Bei Ausübung des Eigentumsvorbehaltes erfolgt der Rücktransport der Ware auf Kosten des Käufers. Die Ware wird dem Käufer zu dem Preise gutgeschrieben, der für uns nach der Marktlage erzielbar ist. Entsteht hierdurch für uns ein Verlust, so bleibt der Käufer zur Zahlung der Differenz zwischen erzielbarem und ursprünglichem Kaufpreis verpflichtet. Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern. Pfändungen und Sicherungsübereignungen sind ausgeschlossen. Einwirkungen auf diese Sache von dritter Seite, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller bzw. Käufer tritt zur Sicherung unserer gesamten Forderungen seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die ihm wegen der von uns gelieferten Ware gegen Dritte entstehen, mögen sie auf Veräußerung oder sonstigen Rechtsgründen beruhen, in vollem Umfang an uns ab. Der Käufer ist zur Einziehung solcher Forderungen auf jeweiligen Widerruf ermächtigt. Die Ermächtigung erlischt ohne Widerruf bei Zahlungseinstellung. Der Käufer verpflichtet sich, dem Dritten die Abtretung seiner Forderungen an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

## **XI. Verzug:**

a) Bei laufenden Abschlüssen von längerer Dauer sind Abrufe und entsprechende Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen an uns zu erteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware anzubieten oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gerät der Käufer in Abnahmeverzug, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, vom Abschluss zurückzutreten und Schadensersatz für entstandenen Schaden aus dem Abnahmeverzug zu verlangen.

b) Nichterhaltung von Zahlungsbedingungen oder nach Abschluss und bekannt werdender Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers herabmindern, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge und ermächtigen uns, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

c) Erfolgt der Auftrag im Namen und für Rechnung Dritter und wird von diesem die rechtzeitige Zahlung nicht eingehalten bzw. tritt Zahlungsunfähigkeit des Dritten ein, so übernehmen Sie die Haftung für unsere Forderung an den Dritten.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder treten die Wirkungen nach Ziff. XI a, b und c ein, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit eines höheren tatsächlichen Schadens geltend zu machen, 20 % des Verkaufspreises als Entschädigung ohne Nachweis eines Schadens zu fordern.

In den Fällen der Ziff. XI Abs. b können wir ferner, ohne vom Vertrag zurückzutreten, Rückgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verlangen, wobei die Kosten des Rücktransports vom Käufer zu tragen sind.

Das gleiche gilt, wenn nach der Lieferung begründete Zweifel über die Zahlungsbereitschaft des Käufers bei uns entstehen. Der Käufer darf, solange er sich in Zahlungsverzug befindet, die in unserem Eigentum stehende Ware nicht verarbeiten oder veräußern.

## **XII. Sonstiges:**

Diese Lieferungsbedingungen bleiben auch bei Aufhebung oder rechtlicher Nichtigkeit einzelner Bedingungen verbindlich. Die evtl. Nichtigkeit einer der vereinbarten Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anders lautende Bedingungen unserer Auftraggeber sind für uns verbindlich, wenn sie ausdrücklich unsere schriftliche Anerkennung haben. Bei Montagearbeiten ist Strom und Wasser bauseitig vom Besteller kostenlos zu stellen. Ebenso muss die Baustelle mit LKW gut erreichbar sein.

## **XIII. Gerichtsstand:**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch aus der Hergabe bzw. Annahme von Wechseln, ist Siegen. Es steht uns jedoch frei, auch am Sitz des Bestellers oder dem Erfüllungsort unserer Ware zu klagen. Für die geschäftlichen und rechtlichen Beziehungen gilt deutsches Recht und deutsche Rechtsprechung vereinbart.